

Einstieg

Vielen Dank, dass Sie an der Vernehmlassung teilnehmen.

Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen, Ihre Antworten bleiben gespeichert.

Zur Archivierung Ihrer Antworten können Sie ein PDF generieren:

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

Ihre Kontaktangaben

Bitte geben Sie uns Ihre Kontaktangaben an:

Vorname Name	Stadelmann Alice im Auftrag VPV
E-Mailadresse	stadelmann@vpv-zh.ch

Bitte geben Sie an, in welchem Schultyp Sie oder Ihre Organisation hauptsächlich tätig sind:	Mittelschule Berufsfachschule weder-noch
---	---

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an der Schule tätig sind:	Schulleitung Schulkommission Lehrpersonen
---	---

Falls Sie nicht direkt an einer Schule tätig sind, welcher Rolle würden Sie sich zuordnen?	Verband Konferenzen/Gremien politische Partei
---	--

1. Stärkung der Schulleitungen

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitungen sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Wie bis anhin sollen sie die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantworten. Die strategische und personelle Führung soll durch die Schulleitungen wahrgenommen werden. Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen:

1.1 Bislang beschlossen die Schulkommissionen auf Antrag der Rektorin / des Rektors über die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung. Die Zuständigkeit soll im Rahmen der personellen Führung der Schule auf die Rektorinnen und Rektoren übergehen.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz für Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung neu bei der Rektorin / dem Rektor liegt?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Zuständigkeit von Anstellung und Entlassung soll weiterhin bei der Schulkommission liegen. Das Ernennungsverfahren selbst könnte hingegen vereinfacht und verschlankt werden, indem es von der Schulleitung als Kollegium verantwortet würde, wobei Schulkommission und Fachschaft die Schulleitung dabei unterstützen. (Der Vorschlag zielt auf eine Trennung von Ein- und Anstellung.)

Als Anstellungsbehörde möchten wir unbedingt die Schulkommission behalten. Gerade bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Anstellungen ist es wichtig, dass eine zusätzliche Perspektive ins Spiel kommt. Breiter abgestützte Entscheidungen sind zudem bessere Entscheidungen (Mehraugenprinzip).

Bemerkungen:

1.2 Im Zusammenhang mit der personellen Führung der Schule sollen die Rektorinnen und Rektoren neu für die Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen zuständig sein. Dabei werden sie durch Unterrichtsbesuche und Expertenwissen von den Schulkommissionen unterstützt.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren verantwortlich für die Durchführung der Leistungsbeurteilungen der Lehrpersonen sind und dabei durch die Schulkommissionen unterstützt werden?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
--	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Zuständigkeit der Leistungsbeurteilung soll nicht bei den Rektorinnen, Rektoren liegen, sondern bei der Schulleitung als Team liegen mit zwingender Unterstützung durch die Schulkommission. Es ist wichtig, dass bei der Beurteilung auch Perspektiven von ausserhalb des Schulbetriebs mitberücksichtigt werden (Mehraugenprinzip). Das dient sowohl der Qualität als auch dem Controlling.

Der VSLZH, Verband der SchulleiterInnen Zürich, der Sekstufe I ist anderer Meinung. Er befürwortet eine Beurteilung der Lehrpersonen in eigener Kompetenz.

Bemerkungen:

1.3 Für strategische Entscheidungen soll neu ebenfalls die Rektorin oder der Rektor verantwortlich sein. Sowohl die Schulkommissionen als auch der Lehrpersonenkonvent können Stellung zu strategischen Fragen beziehen.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren für die strategischen Entscheidungen unter Einbezug der Schulkommission und des Lehrpersonenkonvents verantwortlich sind?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Strategische Entscheidungen sollen in der Zuständigkeit der Schulleitung als Team liegen. In strategischen Fragen müssen Schulkommission und Lehrpersonenkonvent partizipativ mitentscheiden können. Ziel muss sein, dass strategische Entscheidungen vom Kollegium mitgetragen werden.

Bemerkungen:

1.4 Die Führung einer Schule beinhaltet neben pädagogischen und strategischen auch betriebswirtschaftliche Aspekte. Die Schulleitung soll deshalb durch eine Adjunktin oder einen Adjunkt ergänzt werden, die auch für die Verwaltung und den Betrieb der Schule verantwortlich sein soll. Damit soll auch das nicht-unterrichtende Personal angemessen in der Schulleitung vertreten sein.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Adjunktin oder der Adjunkt Teil der Schulleitung wird?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Schulleitungsentscheide sind in erster Linie pädagogischer Natur und sollen von ausgebildeten Pädagoginnen und Pädagogen getroffen werden. Adjunktinnen und Adjunkten entsprechen Stabschefs und sind nicht Teil der Geschäftsleitung.

Bemerkungen:

1.5 Bei den Berufsfachschulen besteht die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren (KRB). Bei den Mittelschulen die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz (SLK), welcher neben den Rektorinnen und Rektoren auch die Prorektorinnen und Prorektoren angehören. Im Sinne einer Harmonisierung und zu Gunsten einer effizienteren Organisation soll geprüft werden, ob bei den Mittelschulen die heutige SLK

durch eine Konferenz der Rektorinnen und Rektoren ersetzt werden soll.

Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Projekts geprüft werden soll, ob die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen neu als Rektorinnen- und Rektorenkonferenz organisiert wird?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Dieser Vorschlag schwächt u.E. Position und Attraktivität des Prorektorats. Wenn nebst Einstellung und Beurteilung auch die Information allein über den Rektor, die Rektorin läuft, entsteht ein bedenkliches Abhängigkeitsverhältnis. Prorektorinnen und Prorektoren brauchen Mitsprache, Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, wenn sie nur noch auf die Befehlsausgabe warten dürfen, ist das nicht mehr attraktiv.

Bemerkungen:

1.6 Die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen und die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen beraten bereits heute das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in pädagogischen Fragestellungen. Diese Unterstützung soll neu in § 9a Abs. 1 MSV und § 25 Abs. 6 VEG BBG verankert werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Unterstützung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes in pädagogischen Fragestellungen durch die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen und die Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenz der Mittelschulen in den Verordnungen festgelegt wird?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Im Gesetz soll verankert werden, dass alle Gremien das MBA beraten (d.h. auch LKM/LKB, MVZ/ZLB, SK, sowie die Bildungsrätliche Kommission Mittelschulen).

Bemerkungen:

2. Anstellungsbedingungen der Schulleitungen

Die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder gaben in jüngerer Vergangenheit zu verschiedenen politischen Vorstössen Anlass (KR-Nr. 46/2015, KR-Nr. 297/2018). Die mit den genannten Vorstössen verfolgten Anliegen konnten zwar teilweise verwirklicht werden, doch zeigte sich im Verlauf der Umsetzungsarbeiten, dass die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder kantonaler Mittel- und Berufsfachschulen in ihrer Gesamtheit nicht mehr zeitgemäss sind und einer grundlegenden Neuordnung bedürfen. Dies umfasst die folgenden Änderungen:

2.1 Die Rektorinnen und Rektoren sollen neu durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt mit Einvernehmen der Bildungsdirektion unbefristet angestellt werden (§ 8 Abs. 2 MSG und § 12 Abs. 3 EG BBG). Das Anstellungsverfahren soll durch eine Findungskommission unter Leitung des MBA durchgeführt werden, in welcher die Schulkommission, die Lehrpersonen sowie die Schulleitung vertreten sein sollen (§ 7a Abs. 1 MSV und § 22a VEG BBG). Mit diesem Vorgehen wird den Aufgaben der verschiedenen Gremien sowie den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren unbefristet angestellt werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die VPV sind dezidiert gegen eine separate Anstellung: Schulleitung soll weiterhin eine Zusatzaufgabe darstellen, welche Lehrpersonen für eine gewisse Zeit übernehmen, danach sollen sie an der betreffenden Schule (wieder) als gewöhnliche Lehrpersonen unterrichten können. Eine separate Anstellung als (Pro-)Rektor/-in hat den Nachteil, dass ein allfälliger späterer Wechsel von der Schulleitung zur Lehrperson sogar an derselben Schule eine Bewerbung und ein neues Ernennungsverfahren bedingen würde.

Es braucht auf jeden Fall zwingend eine Amtszeitbeschränkung. Schulleitende, die in extremis 30 Jahre lang auf demselben Posten bleiben, können wir uns nicht als gewinnbringend vorstellen. Die Erfahrung, gerade auch aus anderen Kantonen, zeigt, dass es nach einer gewissen Zeit wieder frischen Wind braucht.

Das Amt kann schliesslich nicht zugleich Aufsichts- und Anstellungsbehörde sein. Wenn Anstellung und Aufsicht nicht konsequent getrennt werden, kann das vorgegebene Ziel der Klärung und Entflechtung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulorgane nicht erreicht werden.

Der VSLZH, Verband der SchulleiterInnen Zürich, der Sekstufe I ist gegen eine Amtszeitbeschränkung.

Bemerkungen:

b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung in der Findungskommission die Rektorin / den Rektor mitbestimmen können?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Findungskommission soll nicht durch das MBA, sondern durch die Schulkommission geleitet werden. Der Vorschlag, dass zwei Lehrpersonen mit Stimmrecht Einsitz in die Findungskommission nehmen, wird von den VPV sehr begrüsst.

Im Vorschlag der Findungskommission wird allerdings der Verzicht auf ein obligatorisches Konvents-Hearing subsummiert. (Und dies, ohne dass im Fragekatalog zur Vernehmlassung darauf hingewiesen würde. Wir betrachten dieses Schweigen im Fragekatalog diesbezüglich als ungehörig! Ein Schluss e silentio aus den Vernehmlassungsantworten wäre u.E. jedenfalls sehr fragwürdig.) Für ein gutes Funktionieren einer Schule ist es gerade matchentscheidend, dass Schulleitende Rückhalt im Kollegium haben. Es braucht neben einer stimmberechtigten Vertretung in der Findungskommission daher weiterhin ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Konvents.

Die Rolle der Konvente würde massiv verändert, wenn dieses Anhörungsrecht entfällt: Wir sehen die bewährte partizipative Führungskultur in Gefahr. Die Vorlage orientiert sich diesbezüglich gerade nicht an Führungsmodellen der Privatwirtschaft, die sich bei Expertenorganisationen und insbesondere in der Tech- und IT-Branche durch Autonomie und Mitsprache auszeichnen, sondern an Modellen der kantonalen Verwaltung. Mittel- und Berufsfachschulen gedeihen aber schlecht als kantonale Anstalten, ihre Kasernierung könnte das Ende der pädagogisch-förderlichen Lernkultur bedeuten.

Schliesslich befürchten wir, dass Lehrpersonen in Folge fehlender Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten nur noch abnicken (abknicken!) und ausführen; ihre Ideen zur Weiterentwicklung von Schule und Unterricht müssen ja nicht mehr erfragt werden. Da eine echte Personalentwicklung immer noch fehlt, gibt es für sie kaum mehr Möglichkeiten zur Weiterentwicklung. Kurzzeitig würde zwar durch neu zu besetzende Rektoratsstellen Dynamik ins Spiel kommen, danach sind mutmasslich alle Schulleitungsstellen «auf Lebenszeit» besetzt.

Die VPV betrachten die Mitwirkung des Konvents bei der Ernennung von Schulleitenden als fundamental!

Bemerkungen:

c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommission über eine Vertretung in der Findungskommission die Rektorin / den Rektor mitbestimmen kann?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Schulkommission soll die Findungskommission leiten!

Im Vorschlag der Findungskommission wird der Verzicht auf ein obligatorisches Konvents-Hearing subsummiert (die Argumente dagegen haben wir oben ausführlich dargelegt). Der Konvent soll zudem vorgängig die Kriterien festlegen, nach denen gesucht werden sollen. Und die Bewerbenden solle sich weiterhin vor dem Konvent vorstellen.

Bemerkungen:

2.2 Die Prorektorinnen und Prorektoren sollen neu durch die Rektorin oder den Rektor unbefristet angestellt werden. Das Anstellungsverfahren soll durch eine Findungskommission unter Leitung der Rektorin / des Rektors durchgeführt werden, in welcher die Schulkommission, die Lehrpersonen, die Schulleitung sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt vertreten sein sollen (§ 8 Abs. 3 MSG und § 12 Abs. 4 EG BBG). Mit diesem Vorgehen wird den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes sowie den Aufgaben der verschiedenen Stellen Rechnung getragen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Prorektorinnen und Prorektoren unbefristet angestellt werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Dieser Vorschlag stösst dezidiert auf Ablehnung. Wir sehen hier ein massives Abhängigkeitsproblem und damit verbunden die Gefahr einer unkritischen Filterblase: Am Schluss wählt der Rektor, die Rektorin seine/ihre Prorektorinnen, Prorektorinnen aus, beurteilt sie und kann sie jederzeit entlassen!

Die Vorlage konzentriert generell Macht und Entscheidungsbefugnis zu stark bei Rektor/Rektorin. Führung soll nach unserem Verständnis weniger von Einzelspielern als von einem Team wahrgenommen werden. Dies garantiert nicht nur eine gute Machtbalance, der notwendige Einbezug verschiedener Perspektiven führt auch zu besseren Entscheidungen.

Mit der Vorlage würde die Schulleitungsaufgabe deutlich an Attraktivität verlieren.

Das Prorektorenamt erscheint ohne Entscheidungskompetenz bei der Schulführung kaum mehr erstrebenswert. Gemäss Vorschlag würden Prorektorinnen und Prorektoren zu reinen Ausführungsgehilfen. Einstellung, Beurteilung und Information – alles läuft über den Rektor, die Rektorin. Wir befürchten, dass Schulleitende am Schluss Schul-Leidende sein werden.

Prorektorinnen und Prorektoren müssen daher zwingend von der gleichen Instanz wie Rektorinnen und Rektoren angestellt werden. Alle Schulleiterinnen und Schulleiter sollen zudem weiterhin als Lehrpersonen (mit Zusatzauftrag) angestellt sein und nicht in einer separaten Anstellung (siehe dazu unsere Position oben unter 2.1). Die Anstellungsinanz soll dabei u.E. nicht das MBA, sondern die Schulkommission sein.

Bemerkungen:

<p>b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung in der Findungskommission die Prorektorinnen / Prorektoren mitbestimmen können?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Anstellungsverfahren aller SL müssen gleich sein! Die Findungskommission soll nicht durch das MBA, sondern durch die Schulkommission geleitet werden. Der Vorschlag, dass zwei Lehrpersonen mit Stimmrecht Einsitz in die Findungskommission nehmen, wird vom MVZ sehr begrüsst.

Im Vorschlag der Findungskommission wird der Verzicht auf ein obligatorisches Konvents-Hearing subsummiert (dagegen siehe oben). Wir erachten es als sehr wichtig, dass gerade auch Prorektorinnen und Prorektoren guten Rückhalt im Kollegium haben. Es braucht neben einer stimmberechtigten Vertretung in der Findungskommission weiterhin ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Konvents. Die VPV betrachten die Mitwirkung des Konvents bei der Ernennung von Schulleitenden als fundamental.

Bemerkungen:

c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommission über eine Vertretung in der Findungskommission die Prorektorinnen / Prorektoren mitbestimmen kann?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Schulkommission soll die Findungskommission leiten! Die Anstellungsverfahren aller SL müssen gleich sein.

Im Vorschlag der Findungskommission wird der Verzicht auf ein obligatorisches Konvents-Hearing subsummiert (dagegen siehe oben). Wir erachten es als sehr wichtig, dass gerade auch Prorektorinnen und Prorektoren guten Rückhalt im Kollegium haben. Es braucht neben einer stimmberechtigten Vertretung in der Findungskommission weiterhin ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Konvents. Die VPV betrachten die Mitwirkung des Konvents bei der Ernennung von Schulleitenden als fundamental.

Bemerkungen:

2.3 Wenn die Prorektorinnen und Prorektoren durch die Rektorin / den Rektor unbefristet angestellt werden, gibt es keine formalen Anstellungsunterschiede mehr zwischen Prorektorinnen / Prorektoren und Abteilungsleitungen an den Berufsfachschulen. Die Abteilungsleitungen sollen deshalb neu als Prorektorinnen oder Prorektoren angestellt werden. Die Mittelschulen kennen bereits heute keine Abteilungsleitungs-Positionen, sondern haben mehrere Prorektorats-Stellen.

Sind Sie damit einverstanden, dass auch an den Berufsfachschulen die Abteilungsleitungen als Prorektorinnen oder Prorektoren angestellt werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Es soll aber keine eigene Anstellungskategorie geschaffen werden. Prorektorinnen und Prorektoren sollen Lehrpersonen sein mit einem Zusatzauftrag.

2.4 Aufgrund des Wegfalls der Abteilungsleitungs-Positionen sollen auch die stellvertretenden Abteilungsleitungen aufgehoben werden. Die Stellvertretungen der Prorektorinnen und Prorektoren werden in der Regel untereinander organisiert. Lehrpersonen, welche Zusatzaufgaben wahrnehmen, sollen weiterhin entlastet werden können. Für die heutigen stellvertretenden Abteilungsleitungen sollen sinnvolle und arbeitnehmendenfreundliche Lösungen gesucht werden.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Position der Stv. Abteilungsleitenden aufgehoben wird?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Es ginge Knowhow verloren und es ist unklar, was mit diesen Personen geschehen würde.

Bemerkungen:

2.5 Aufgrund der höheren Anforderungen und Mehraufgaben der Schulleitungen soll die Lektionenverpflichtung aufgehoben werden. Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren sollen aber weiterhin zur Sicherstellung des erforderlichen Fachwissens und der Akzeptanz an der Schule über ein stufengerechtes Lehrdiplom verfügen. Das Erteilen von Unterricht soll weiterhin in beschränktem Masse möglich sein.

<p>a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren nicht mehr zur Erteilung von Unterricht verpflichtet sind?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
--	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Aufhebung der Lektionenverpflichtung ist für uns ein rotes Tuch. Für die Schulführung ist es gerade zentral, dass Schulleitende einen aktiven Bezug zum schulischen Kerngeschäft haben und am Puls der Jugendlichen bleiben. Für die Führung einer Schule ist pädagogische Bodenhaftung unabdingbar. Bei Schulleitenden, die nicht unterrichten, erhöht sich die Gefahr realitätsferner Entscheide und im Konfliktfall fehlt die gemeinsame Basis, um sich über schulische Belange zu verständigen. Entlastet werden sollen Schulleitende bei administrativen Aufgaben. Eine Aufhebung der Lektionenverpflichtung ist aber jenseits von Gut und Böse.

Bemerkungen:

b) Sind Sie damit einverstanden, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren weiterhin über eine stufengerechte pädagogische Ausbildung verfügen sollen?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Für die Schulleitung ist ein stufengerechtes Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf mindestens Stufe Sek II zwingende Voraussetzung. Dies muss so auch im Gesetz verankert werden!

Bemerkungen:

2.6 Da die Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren nicht mehr zwingend unterrichten, lässt sich eine auf Lektionen basierte Anstellungen nicht mehr begründen. Deshalb sollen für sie die Regelungen betreffend Arbeitszeit gemäss VVO gelten (§ 26a MBVVO). Dies hat zur Folge, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren ihre Arbeitszeit in Stunden erfassen sowie Anspruch auf Mehrstunden und deren Kompensation sowie einen definierten Ferienanspruch haben.

Sind Sie damit einverstanden, dass Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren den Regelungen betreffend Arbeitszeit gemäss VVO unterstellt werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Für engagierte Persönlichkeiten wird die Schulleitungsaufgabe damit sicher nicht attraktiver. Zudem wollen wir, dass Schulleitende weiterhin Lehrpersonen sind, die unterrichten und sprechen uns dezidiert gegen eine separate Anstellung aus.

Es ist nicht üblich, dass man mit einem hohen Kaderlohn Überstunden/Überzeit auszahlen lassen oder kompensieren kann. Es ist geradezu absurd, dass gleichzeitig die Unterrichtsverpflichtung wegfallen soll.

Bemerkungen:

2.7 Bislang war für Rektorinnen und Rektoren nur eine Vollzeitanstellung möglich, für Prorektorinnen und Prorektoren betrug der minimale Beschäftigungsgrad 80%. Moderne Arbeitsmodelle wie Job Sharing waren deshalb nicht möglich. Durch den Wegfall der Vorgaben in den Verordnungen sollen zeitgemässe Anstellungsmodelle ermöglicht werden.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die rechtlichen Vorgaben keine Beschränkungen hinsichtlich Beschäftigungsgrad von Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren mehr enthalten?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
--	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Die Passage muss aber präzisiert und auf zwei Personen pro Stelle beschränkt werden.

3. Klärung Zuständigkeiten MBA

Bereits heute ergibt sich die Aufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamts über die Mittelschulen indirekt aus § 58 in Verbindung mit Anhang 1 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen, der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11). Im Einzelfall sorgen die bestehenden Regelungen immer wieder für Fragen. Aufgrund dessen ist vorgesehen, dass die Aufsicht des MBA neu geregelt werden soll. Zum anderen soll das MBA die Rektorinnen und Rektoren führen. Damit soll die Organisation der Schulen an die ansonsten üblichen Führungsstrukturen angepasst werden. Diese Anpassungen bringen die folgenden Änderungen mit sich:

3.1 Die Aufsicht durch das MBA soll neu für die Mittelschulen in § 3a lit. a MSG explizit festgelegt werden.

<p>Sind Sie mit der expliziten Nennung der Aufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes über die Mittelschulen einverstanden?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Es braucht eine durchgängige Trennung von Anstellungs- und Aufsichtsbehörden. Das Ziel der Vorlage: Klärung und Entflechtung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulorgane kann ansonsten nicht erreicht werden.

Bemerkungen:

3.2 Zur Klärung der Zuständigkeiten und Verbesserung der Governance sollen die Rektorinnen und Rektoren künftig durch das MBA geführt werden, welches dabei die komplexe Verantwortung der Rektorinnen und Rektoren anerkennen und weitreichende Freiräume gewähren soll. Die Schulen sollen

weiterhin als weitgehend eigenständige Expertenorganisationen respektiert werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Rektorinnen und Rektoren durch das MBA geführt werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Nein, die Führung soll weiterhin bei der Schulkommission liegen.

Die Schulkommission wird von der Vernehmlassungsvorlage zum Soundingboard degradiert. Wir denken, dass dies weder attraktiv noch zielführend ist und plädieren für eine stärkere Rolle der Schulkommission. Uns ist es ein Anliegen, dass wir für die Schulkommission weiterhin gewiefte Persönlichkeiten gewinnen, welche die Perspektiven aus dem Einzugsgebiet der Schule einbringen, insbesondere auch diejenige der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

Bemerkungen:

3.3 Das MBA soll für die Durchführung der Leistungsbeurteilung der Rektorin / des Rektors verantwortlich sein. Die Beurteilungen sollen auf die Ziele der Schule, welche die Rektorin / der Rektor massgeblich mitbestimmt, fokussieren und mit einer entwicklungsorientierten Grundhaltung die Führung und das Management der Schule im Sinne einer Würdigung und Beratung reflektieren. Die Schulkommission, die Schulleitung und die Lehrpersonen sollen über Vertretungen mitwirken, um ein möglichst breit abgestütztes und differenziertes Bild zu ermöglichen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulkommissionen an der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren mitwirken?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Beurteilung soll unter Leitung der Schulkommission erfolgen, mit 1 Vertretung aus dem MBA, 1 SL und 2 Vertretenden aus dem Konvent (d.h. sie soll möglichst analog wie die Findungskommission besetzt werden).

Bemerkungen:

b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen über eine Vertretung an der Leistungsbeurteilung der Rektorinnen und Rektoren mitwirken?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Beurteilung soll unter Leitung der Schulkommission, mit 1 Vertretung aus dem MBA, 1 SL und 2 Vertretenden aus dem Konvent erfolgen (Besetzung möglichst Analog zu Findungskommission). Der Konvent muss auch als solcher einbezogen sein.

Bemerkungen:

4. Rolle Schulkommissionen

Die Schulkommissionen sollen weiterhin ihr wichtiges Expertenwissen aus Bildung, Kultur, Politik und Wirtschaft im Sinne einer Aussensicht in die Schule einbringen. Sie sollen die Schulleitung beraten und bei ihren Aufgaben unterstützen. Im Gegenzug entfallen durch die Verschiebung von Tätigkeiten zu den Schulleitungen und ins MBA verschiedene Aufgaben. Diese Änderungen sollen wie folgt festgelegt werden:

4.1 Es ist vorgesehen, dass sich die Schulkommissionen künftig auf die Beratung und Unterstützung der Schulleitungen fokussieren und dabei ihr Expertenwissen im Sinne einer Aussensicht einbringen können. Die Lehrpersonen sollen weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommissionen teilnehmen können. Die Schulleitungen sind zu einer Teilnahme berechtigt (§ 5 Abs. 4 MSG und § 11 Abs. 4 EG BBG).

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitungen zu einer Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommissionen berechtigt sind?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

b) Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrpersonen weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommissionen teilnehmen können?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

4.2 Verschiedene personelle und strategische Tätigkeiten entfallen bei den Schulkommissionen. Sie sollen im Gegenzug mehr Freiheiten bei ihrer Selbstorganisation erhalten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass sich jede Schulkommission ein Organisationsreglement erstellt (§ 2 Abs. 3 MSV und § 18 Abs. 4 VEG BBG). Im Gegenzug sollen die Bestimmungen betreffend Organisation der Schulkommissionen in den Verordnungen entfallen.

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Schulkommissionen im Rahmen eines Organisationsreglements organisieren und die entsprechenden Vorgaben in der Verordnung entfallen?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die personellen und strategischen Tätigkeiten der Schulkommission sollen nicht entfallen.

Bemerkungen:

4.3 Aufgrund der Aufgabenumverteilung zwischen Schulkommissionen und Schulleitungen entfallen übergeordnete Tätigkeiten bei den Schulkommissionen, welche der Koordination zwischen den Schulkommissionen bedürfen. Die Konferenzen der Schulkommissionspräsidentinnen und -präsidenten sollen mangels zu koordinierender Aufgaben deshalb nicht mehr formalisiert werden. Die entsprechenden Verordnungsvorgaben sollen aufgehoben werden. Weiterhin sollen Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten für Erfahrungsaustausch oder Schulungen möglich sein, der formale Rahmen soll jedoch entfallen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Präsidialkonferenzen aufgelöst werden?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Die Pr SK hat eine wichtige Rolle.

Bemerkungen:

4.4 Ersatzwahlen in Schulkommissionen während laufender Legislaturen führen heute dazu, dass einzelne Mitglieder nicht die vorgesehenen zwölf Jahre Amtszeit leisten dürfen. Neu sollen § 5 Abs. 3 MSG und § 11 Abs. 3 EG BBG dahingehend angepasst werden, dass auch bei einer Ersatzwahl bei laufender Legislatur zwölf Jahre Amtszeit möglich sind.

Sind Sie damit einverstanden, dass auch Schulkommissionsmitglieder, die während einer Legislatur gewählt werden, volle zwölf Jahre Amtszeit leisten dürfen?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
--	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

5. Lehrpersonen / Konvente

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Anpassungen an MSG und EG BBG sollen zwei die Lehrpersonen betreffende Bestimmungen angepasst werden, um diese in Einklang mit den übrigen rechtlichen Grundlagen zu bringen. Zudem sollen die Vorgaben betreffend der Konvente ergänzt werden und den Schulen mehr Möglichkeiten bei deren Gestaltung eingeräumt werden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden vorgesehenen Anpassungen:

5.1 Bereits heute gilt für die Lehrpersonen gemäss Personalgesetz eine Probezeit. Diese ist allerdings rechtlich nicht ohne Interpretationsspielraum geregelt. Analog § 7a des Lehrpersonalgesetzes der Volksschulen soll neu auch für die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen eine Probezeit von fünf Monaten gelten. Die gegenüber dem Personal der Verwaltung längere Probezeit liegt in der mehrheitlich autonomen Arbeitserfüllung der Lehrpersonen begründet. Zur besseren Gewährleistung der Klassenführung soll die Kündigung innert sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien möglich sein (§ 10 Abs. 3 MSG und § 14 Abs. 3 EG BBG).

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass bei den Lehrpersonen die Probezeit fünf Monate dauert und die Kündigung während der Probezeit auf den letzten Schultag vor den Schulferien möglich ist?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
--	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hat im Grunde wenig mit Governance zu tun. Eine Ausdehnung der Probezeit von drei auf fünf Monate erscheint aus gewerkschaftlicher Sicht erst einmal als Nachteil. Allerdings kann ein zu hoher Arbeitnehmerschutz kontraproduktiv sein – insbesondere bezüglich Neueinstellungen. Schulen funktionieren zudem in Semestern und die jetzige dreimonatige Probezeit erweist sich im jetzigen System als zusätzliche Hürde beim doch anspruchsvollen Berufseinstieg. Ein Weggang mitten im Semester ist schliesslich sowohl für die Schule als auch für die betroffene Lehrperson und insbesondere für die betroffenen Klassen sehr schwierig.

Die Volksschulen haben die Regelung fünf Monate Probezeit mit Kündigungsmöglichkeit per Ende Semester schon länger und gemäss unseren Erkundigungen beim Zürcher Lehrpersonenverband ZLV hat sich die Regelung dort bewährt.

Wägt man Vor- und Nachteile ab, kommen die VPV zum Schluss, dass sie die diesbezügliche Anpassung des Mittelschul- und Berufsbildungsgesetzes an die Regelungen in der Volksschule unterstützen. Die längere Probezeit ermöglicht eine Vereinfachung und Verschlankung des Berufseinstiegs. Die VPV zählen diesbezüglich darauf, dass Schulleitende die Neuregelung entsprechend verantwortungsvoll nutzen werden.

5.2 Die heutige Bestimmung im Mittelschulgesetz, wonach einer unbefristeten Anstellung in der Regel eine befristete Anstellung voraus geht, soll entfallen (§ 10 Abs. 1 MSG). Mit der expliziten Regelung der Probezeit erübrigen sich weitergehende Bestimmungen mit ähnlicher Stossrichtung.

<p>Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmung, wonach an den Mittelschulen in der Regel einer unbefristeten Anstellung eine befristete Anstellung voraus geht, aufgehoben wird?</p>	<p>völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort</p>
---	---

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Bemerkungen:

Die VPV erwarten von der Streichung dieser Regelung einen besseren Berufseinstieg.

5.3 Das Verwaltungs- und Betriebspersonal hat in den Schulen einen hohen Stellenwert. Sie sind deshalb von den nicht-pädagogischen Traktanden im Gesamtkonvent in einem hohen Mass betroffen. Neu sollen § 10 Abs. 4 MSV und § 13 Abs. 1bis EG BBG vorsehen, dass auch das Verwaltungs- und Betriebspersonal dem Konvent angehören kann. Die Entscheidung darüber soll bei den Schulleitungen liegen.

Sind Sie damit einverstanden, dass das Verwaltungs- und Betriebspersonal den Konventen angehören kann?	völlig einverstanden tendenziell einverstanden eher nicht einverstanden gar nicht einverstanden keine Antwort
---	--

Bitte begründen Sie, warum Sie eher nicht oder gar nicht einverstanden sind:

Wir können uns eine Personalvertretung (Delegation) analog zur Schülervertretung vorstellen. Der Konvent kümmert sich in erster Linie um pädagogische Fragen. Bei diesen Fragen ist es von eminenter Bedeutung, dass sie von den an der Schule tätigen Lehrpersonen getragen werden, die den Unterricht an dieser Schule im Wesentlichen verantworten. Es macht deshalb keinen Sinn, das Verwaltungs- und Betriebspersonal im Konvent dem Lehrpersonal wie vorgeschlagen gleichzustellen.

Das Recht des Konvents, an Vernehmlassungen teilzunehmen (und zwar direkt als Konvent und nicht via SL), muss erhalten bleiben. (Im vorgeschlagenen Gesetzestext entfällt dieses Recht, ohne dass dies in den Fragen ersichtlich wird. Dagegen wehren wir uns - sowohl in der Sache als auch gegen die damit verbundene schleichende Marginalisierung der Versammlung der Lehrpersonen einer Schule als Institution.)

Das Recht des Konvents an Mittelschulen (Lehrpläne und) Stundentafeln zu verabschieden soll explizit im Gesetz verankert werden. Lehrpläne und Stundentafeln hängen zusammen und müssen vom Kollegium getragen sein. (Es ist eine weitere Partizipationsmöglichkeit, die im Gesetzesvorschlag abgebaut wird und die nicht explizit in den Fragen auftaucht!)

Bemerkungen:

6. Allgemeines

6.1 Wie beurteilen Sie im Allgemeinen die Stossrichtungen des Projekts «Governance Sek II» hinsichtlich der Abstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung?

Aus Sicht der VPV gibt es keine Notwendigkeit, warum ein eigentlich gut funktionierendes System derart weitgehend umgebaut werden soll. Der vorgeschlagene disruptive Umbau würde den Mittel- und Berufsfachschulen mehr schaden als nützen.

Wir fordern eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage unter Einbezug aller Stakeholder, insbesondere auch der Lehrpersonen.

6.2 Worauf sollte bei einer allfälligen Umsetzung besonders geachtet werden?

MVZ und ZLB müssen in die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage einbezogen werden.

Wir glauben, dass der Rückhalt durch die Lehrpersonen für die Schulleitung entscheidend ist und fordern einen stärkeren Einbezug des Konvents bei pädagogischer Schulführung, bei der Schulstrategie und bei der Ernennung von Schulleitenden. Eine Vertretung der Lehrpersonen in der Findungskommission ist keine Alternative zum Hearing im Konvent, sondern eine notwendige Ergänzung. Der Konvent soll zudem vorgängig die Kriterien festlegen, nach denen gesucht werden soll. Ziel ist eine Schulleitung, die im Kollegium gut abgestützt ist, damit Schulführung auch in schwierigen Zeiten gelingt.

6.3 Was möchten Sie uns sonst noch mitteilen?

Das Anhörungsrechts des Konvents bei Ernennung von Schulleitenden, sein Recht an Vernehmlassungen teilzunehmen und sein Recht, an Mittelschulen Studentafeln zu verabschieden – notabene alles Rechte, die den Konventen lieb und teuer sind – sie alle entfallen in der vorgeschlagenen Regelung, ohne dass dies in den Vernehmlassungsfragen aufgenommen wird. Die Lehrpersonen empfinden dieses Vorgehen als ungehörig! Für eine konstruktive Zusammenarbeit und für die Sache der Mittel- und Berufsfachschulen ist diese Vorlage nicht gerade hilfreich.

Absenden der Vernehmlassungsantwort

Wenn Sie nun auf «Absenden» drücken, werden Ihre Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert, und Ihr Zugangsschlüssel zum Online-Antwortformular wird gesperrt.

Zur Archivierung Ihrer Antworten empfehlen wir Ihnen ein **PDF mit PDF/Filter zu generieren**. Nach dem Absenden Ihrer Antworten können Sie kein PDF mehr erzeugen.

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

